

- e) die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen und nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Wohnung zu wechseln
 - f) den Umgang mit bestimmten Bürgern zu unterlassen und bestimmte Gaststätten und Örtlichkeiten nicht zu betreten
 - g) in festzulegenden Abständen dem Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten.
- (4) Eine Rechtsmittelbelehrung hat zu erfolgen.
- (5) Im übrigen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ U

Die Deutsche Volkspolizei gewährt den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung. Sie kann auf deren Ersuchen gefährdete Bürger, bei denen auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt wurde, zuführen. Der Zuführung hat in der Regel eine zweimalige Aufforderung zum Erscheinen vor dem örtlichen Rat vorauszugehen.

§ 12

- (1) Gegen Maßnahmen der örtlichen Räte gemäß § 10 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem örtlichen Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird der Beschwerde, die sich gegen Maßnahmen hauptamtlicher Ratsmitglieder der Räte der Städte oder Gemeinden richtet, nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Richtet sich die Beschwerde gegen Maßnahmen der Bürgermeister oder hauptamtlicher Ratsmitglieder der Räte der Kreise, Stadtkreise oder Stadtbezirke und wird ihr nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, Stadtkreises oder Stadtbezirkes zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

§ 13

*

- (1) Wer vorsätzlich erteilte Auflagen gemäß § 10 Abs. 3 nicht einhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die Durchführung der im § 10 Abs. 3 festgelegten Auflagen verhindert oder erschwert und dadurch den Zweck der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erheblich beeinträchtigt.